
S 7 RJ 292/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 292/98
Datum	29.10.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 615/99
Datum	08.05.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 29. Oktober 1999 wird zurÄckgewiesen.
II. AuÄgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

In diesem Rechtsstreit geht es um Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit.

Die am 1932 geborene KlÄgerin hat von 1954 bis 1970 als KindermÄdchen, Hausgehilfin und Stationsangestellte gearbeitet. Am 12.03.1971 hat sie eine PrÄfung als Altenpflegerin abgelegt und diesen Beruf bis 31.10.1975 unter Zahlung von PflichtbeitrÄgen ausgeÄbt. Daran schloss sich eine Arbeitslosigkeit bis zum 03.02.1977 an.

Danach sind PflichtbeitrÄge erst wieder in der Zeit vom 01.06.1991 bis 31.01.1992 (8 Monate) vorhanden, wo die KlÄgerin als Altenpflegerin im Haus H. in M. gearbeitet hat.

Ein erster Rentenantrag vom 30.07.1992 wurde nach Untersuchung der KlÄgerin am 22.09.1992 von der Beklagten mit Bescheid vom 13.10.1992 abgelehnt, weil zum einem die KlÄgerin weder berufs- noch erwerbsunfÄhig sei, zum anderen weil in den letzten fÄhnf Jahren vor der Antragstellung nur 8 Kalendermonate mit PflichtbeitrÄgen belegt seien. Nach Stellung eines weiteren Rentenantrages am 22.03.1993 wurde die KlÄgerin am 19.05.1993 von dem Internisten Dr.R. untersucht, der folgende Diagnosen stellt: 1. Chronische RÄckenbeschwerden ÄmÄÄige FunktionsbeeintrÄchtigung, deutliche Herabsetzung der Belastbarkeit (Zervikal-, BWS- und Lumbalsyndrom ohne radikulÄre AusfÄlle, degenerative WS-VerÄnderungen). FuÄbeschwerden bei FuÄdeformierungen beidseits ÄÄÄ deutliche FunktionsbeeintrÄchtigung (KlumpfuÄ beidseits, KlumpfuÄ-OP links 1979). 2. Bluthochdruckkrankheit mit leichter EinschrÄnkung der Herzleistung. Kreislauffehlregulationen mit temporÄren HirndurchblutungsstÄrungen. 3. SchwerhÄrigkeit mit mÄÄiger psychosozialer BeeintrÄchtigung. Einfach strukturierte PersÄnlichkeit mit vermindertem Anpassungs- und UmstellungsvermÄgen. Äbergewicht. Ganzheitlich betrachtet ÄÄÄ vorwiegend aber unter WÄrdigung der psychischen Situation ÄÄÄ bestehe ein aufgehobenes LeistungsvermÄgen. Die KlÄgerin kÄnne seit dem Tag der Untersuchung nur mehr unter zwei Stunden tÄglich arbeiten.

Die Beklagte lehnte daraufhin den Rentenantrag mit Bescheid vom 17.06.1993 und Widerspruchsbescheid vom 24.05.1994 wegen fehlender versicherungsrechtlicher Voraussetzungen bei Eintritt des Versicherungsfalles im MÄrz 1993 ab. Die dagegen erhobene Klage wurde mit Urteil des SG Augsburg vom 31.01.1995 (S 13 Ar 297/94) rechtskrÄftig abgewiesen. Zur BegrÄndung fÄhrte das SG aus, ausgehend von einem Versicherungsfall der ErwerbsunfÄhigkeit im MÄrz 1993 seien die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÄhlt. Es gebe keinen Anhaltspunkt dafÄr, dass der Versicherungsfall der ErwerbsunfÄhigkeit durch einen Sturz am 18.10.1991 wÄhrend der Arbeit im Haus H. eingetreten sei. Dieses Urteil wurde von der anwaltlich vertretenen KlÄgerin nicht angefochten. Vielmehr hat sie am 16.04.1996 erneut Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit bzw. BerufsunfÄhigkeit beantragt. Auch diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 31.07.1996 ab, weil bei einem Versicherungsfall im MÄrz 1993 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÄhlt seien. Im Widerspruchsverfahren gab die KlÄgerin an, sie sei in der Zeit vom 01.01.1984 bis 31.05.1991 im BÄrgerhospital S. Krankenhaus als Kranken- und Altenpflegerin tÄtig gewesen und in der Zeit vom 01.02.1992 bis 31.12.1995 arbeitslos gemeldet gewesen. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 17.03.1998 zurÄck. Im FÄhnjahreszeitraum vom 22.03.1988 bis 21.03.1993 seien nur acht Monate Pflichtbeitragszeit zurÄckgelegt worden. Selbst wenn man einen frÄheren Versicherungsfall im Februar 1992 (bis 31.01.1992 PflichtbeitrÄge) annehme, ergebe sich nichts anderes, weil aufgrund der BelegungsLÄcke von MÄrz 1977 bis Mai 1991 auch dann die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÄhlt wÄren. Zeiten einer geringfÄgigen nicht versicherungspflichtigen BeschÄftigung seien weder Pflichtbeitragszeiten noch AufschubtatbestÄnde.

Im anschlieÄenden Klageverfahren trug die KlÄgerin vor, sie sei von Beruf

examinierte Krankenschwester und Altenpflegerin und seit dem 22.03.1993 erwerbsunfähig. Im maßgeblichen fünfjahreszeitraum habe sie von 1987 bis 1988 als Altenpflegerin im Haus H. in L. , von 1988 bis November 1989 als Haushaltshilfe in der evangelischen Gemeinde in I. , von 1989 bis Juni 1991 als Altenpflegerin im Bürgerhospital Stadt S. in S. und von Juni 1991 bis Januar 1992 im Haus H. in M. gearbeitet. Anschließend sei sie bis 31.12.1995 arbeitslos gemeldet gewesen.

Das SG hat nach Einholung zahlreicher Arztunterlagen die Klage mit Urteil vom 29.10.1999 abgewiesen, wobei es gemäß [Â§ 136 Abs.3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die Gründe des Widerspruchsbescheides Bezug nahm. Außerdem berief es sich auf das rechtskräftige Urteil vom 31.01.1995. In diesem Verfahren habe die Klägerin selber angegeben, von 1986 bis November 1989 nicht und von November 1989 bis Mai 1991 nur geringfügig beschäftigt gewesen zu sein. Damit seien die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Gegen das am 15.11.1999 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 08.12.1999 durch ihren Bevollmächtigten Berufung eingelegt. In der Begründung vom 02.05.2001 wurden erneut die bereits im Klageverfahren vorgetragene Zeiten geltend gemacht.

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Augsburg vom 29.10.1999 sowie des Bescheides vom 31.07.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17.03.1998 zu verurteilen ihr aufgrund des Antrags vom 16.04.1996 Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bis 30.06.1997 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Beigezogen wurden die Akten des SG Augsburg und der Beklagten. Seit 01.07.1997 bezieht die Klägerin Regelaltersrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres (Bl.91 ff LVA-A).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Voraussetzung für einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist, dass a) die letzten fünf Jahre vor Eintritt der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit mit mindestens drei Jahren Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind ([Â§ 43 Abs.1 Nr.2, 44 Abs.1 Nr.2](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – SGB VI) oder b) die Zeit vom 01.01.1984 bis zum Eintritt von Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten voll belegt oder noch belegbar ist ([Â§ 240 Abs.2, 241 Abs.2 SGB VI](#)) oder c) die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit erfüllt ist ([Â§ 43](#)

[43 Abs.4](#), [44 Abs.4](#) i.V.m. [53 SGB VI](#)) oder d) wenn der Leistungsfall spätestens im Jahre 1984 eingetreten ist ([Â§ 240 Abs.2 SGB VI](#)).

Diese Voraussetzungen sind bei der KlÃ¤gerin sÃ¤mtlich nicht erfÃ¼llt.

Nach dem Ergebnis der Begutachtung durch die Beklagte, das vom SG Augsburg (S 13 Ar 297/94) bestÃ¤tigt wurde (rechtskrÃ¤ftiges Urteil vom 31.01.1995), ist der Versicherungsfall der ErwerbsunfÃ¤higkeit bei der KlÃ¤gerin am 22.03.1993 eingetreten. Davon geht auch die KlÃ¤gerseite aus, wie in der BerufungsbegrÃ¼ndung vom 02.05.2001 ausdrÃ¼cklich festgestellt wird. In den letzten fÃ¼nf Jahren vor diesem Zeitpunkt wurden jedoch nur fÃ¼r acht Monate PflichtbeitrÃ¤ge geleistet. An dieser Tatsache vermag die BerufungsbegrÃ¼ndung nichts zu Ã¤ndern. Zwar wird behauptet, die KlÃ¤gerin habe von 1987 bis 1988 im Altenpflegeheim Haus H. in M. gearbeitet. TatsÃ¤chlich liegt eine Arbeitgeberbescheinigung des Haus H. vom 11.10.1994 vor (Bl.45-47 der SG-Akte, S 13 Ar 297/94), in der jedoch nur die Zeit von Juni 1991 bis Januar 1992 ausgewiesen ist, fÃ¼r die auch tatsÃ¤chlich PflichtbeitrÃ¤ge gezahlt wurden. Selbst wenn man davon ausgeht, die KlÃ¤gerin habe bereits 1987 bis 1988 im Haus H. gearbeitet, sind dafÃ¼r BeitrÃ¤ge nicht geleistet worden. Vermutlich handelte es sich um eine wegen GeringsfÃ¼gigkeit versicherungsfreie BeschÃ¤ftigung. Letztlich kann dies aber dahingestellt bleiben, da maÃgeblich fÃ¼r die rentenrechtliche BerÃ¼cksichtigung einer Zeit die Entrichtung von VersicherungsbeitrÃ¤gen ist. Dasselbe gilt fÃ¼r die anschlieÃende Zeit bis zum November 1989, wo die KlÃ¤gerin Haushaltshilfe in der evangelischen Kirchengemeinde in I. war. Hierzu hatte sie im o.g. Klageverfahren (S 13 AR 297/94) selber angegeben, sie habe dort vom 02.05.1989 bis 12.12.1989 in der Nachbarschaftshilfe gearbeitet und zwar nicht versicherungspflichtig. WÃ¤hrend der TÃ¤tigkeit als Altenpflegerin im BÃ¼rgerhospital in S. wurden offenkundig ebenfalls keine BeitrÃ¤ge geleistet. Auch hierzu hatte die KlÃ¤gerin frÃ¼her angegeben, sie sei nur geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigt gewesen. Aber selbst wenn man diesen Zeitraum von insgesamt hÃ¶chstens 19 Monaten voll anerkennen wÃ¼rde und zu den vorhandenen acht Monaten hinzuzÃ¶ge, kÃ¤men nur 27 Monate an PflichtbeitrÃ¤gen heraus, keinesfalls also die erforderlichen 36 Monate. Die anschlieÃend geltend gemachte Zeit von Juni 1991 bis Januar 1992 ist bereits voll berÃ¼cksichtigt und bringt somit keine weiteren Versicherungszeiten.

Unbehelflich ist ferner die anschlieÃende Zeit der Arbeitslosigkeit. Abgesehen davon, dass nach der vorgelegten Bescheinigung des Arbeitsamtes keine Leistungen bezogen wurden, sind Zeiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles liegen, ohnehin nicht mehr auf Wartezeit oder Anwartschaftszeit anrechenbar. Soweit die Zeit vor Eintritt des Versicherungsfalles lÃ¤nge, wÃ¤re sie nur geeignet, den FÃ¼nfjahreszeitraum nach vorn zu verlegen, wodurch sich jedoch keine weiteren anrechenbaren Zeiten ergÃ¤ben, da tatsÃ¤chlich bereits seit 1977 keine Beitragszeiten mehr vorhanden sind. Soweit lieÃe sich der Anrechnungszeitraum keinesfalls zurÃ¼ckverlegen.

Damit sind die Voraussetzungen des [Â§ 43 Abs.1 Nr.2 SGB VI](#) in der bei Eintritt des Versicherungsfalles geltenden Fassung nicht erfÃ¼llt.

Die Anwartschaft ist auch nicht gemäß [Â§ 240 Abs.2](#) bzw. [Â§ 241 Abs.2 SGB VI](#) erhalten. Zwar hatte die KlÃ¤gerin vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten bereits erfÃ¼llt, doch ist die Zeit vom 01.01.1984 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles keineswegs durchgehend mit sog. Anwartschaftserhaltungszeiten im Sinne des [Â§ 240 Abs.2 Satz 1 Nr.1](#) bis [6 SGB VI](#) belegt und auch nicht mehr belegbar. Der Versicherungsfall der BerufsunfÃ¤higkeit bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit ist auch nicht bereits vor dem 01.01.1984 eingetreten ([Â§ 241 Abs.2 S.1](#) 2.Alt. SGB VI a.F.).

SchlieÃlich ist der Versicherungsfall der ErwerbsunfÃ¤higkeit auch nicht bei dem wÃ¤hrend der Arbeit im Haus H. erlittenen Sturz im Oktober 1991 eingetreten, denn die KlÃ¤gerin war danach nach der Auskunft des behandelnden Arztes nur kurzzeitig arbeitsunfÃ¤hig erkrankt. Demnach sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen auch nicht gemÃ¤Ã [Â§ 43 Abs.4](#), [44 Abs.4](#) i.V.m. [Â§ 53 SGB VI](#) erfÃ¼llt, wie auch bereits das SG Augsburg in seinem rechtskrÃ¤ftigen Urteil vom 31.01.1995 (S 13 Ar 297/94) zutreffend festgestellt hat.

Unerheblich ist, ob die KlÃ¤gerin â wie sie meint â Berufsschutz als Altenpflegerin genieÃt, da die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit und wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit bezÃ¼glich der Anwartschaft identisch sind.

Nach allem ist festzustellen, dass die KlÃ¤gerin, wie von der Beklagten bereits in mehreren Rentenverfahren und vom SG Augsburg ebenfalls bereits in zwei Urteilen festgestellt wurde, vor Beginn der Regelaltersrente keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit hat. Die Berufung gegen das Urteil des SG Augsburg vom 29.10.1999 war deshalb zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 14.10.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024